

festgehalten



INHALT

- >> Auktion versus kostenlose Zuteilung
- >> Zuteilungsregeln
- >> Umsetzung der europäischen Vorgaben in deutsches Recht
- >> Kompensation emissionshandelsbedingter Strompreissteigerungen
- >> Der Referent

EU-Emissionshandel

EDITORIAL

Der Europäische Emissionshandel geht ab 2013 in eine neue Runde und bringt neue Herausforderungen für die Unternehmen. Seit seiner Einführung 2005 ist der Handel mit Treibhausgasen das wichtigste Klimaschutzinstrument der Europäischen Union. In Zahlen bedeutet dies, dass allein in Deutschland rund 1.660 Anlagen am Emissionshandel teilnehmen. Inzwischen läuft bereits die zweite Handelsperiode (2008 bis 2012). Rund 389 Millionen Emissionsberechtigungen werden in dieser Periode für Bestandsanlagen kostenlos pro Jahr an die Betreiber ausgegeben und 40 Millionen Berechtigungen an einer Börse versteigert.

Das Handelssystem wird ab 2013 in einem überarbeiteten Konzept weitergeführt. Bisher hatten die Mitgliedstaaten noch erhebliche Freiheiten bei den Reduktionsvorgaben und der Zuteilung kostenloser Zertifikate für die Unternehmen. Ab 2013 wird dies von der EU-Kommission für alle Länder in gleicher Weise vorgegeben. Das führt dazu, dass die Unternehmen in Europa erstmalig wirklich weitgehend gleich behandelt werden und zumindest der EU-interne Wettbewerb damit nicht durch das Emissionshandelssystem gestört wird.

Die Inhalte und Auswirkungen auf die Unternehmen der chemischen Industrie wurden in einer Veranstaltung der VCI-Landesverbände Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz diskutiert. Die gemeinsame Veranstaltung fand unter Leitung von Dr. Winfried Golla am 8. Juni 2011 in Mannheim statt.

Tobias Göpel | Chemieverbände Rheinland-Pfalz



AUKTION VERSUS KOSTENLOSE ZUTEILUNG

Ziel des künftigen Emissionshandels wird es sein, im Jahr 2027 keine kostenlosen Zertifikate mehr auszugeben. Jedes emissionshandelspflichtige Unternehmen muss dann sämtliche Zertifikate entweder bei den staatlichen Auktionen erwerben oder am Markt frei kaufen. Bis dahin sollen zumindest die industriellen Handelsteilnehmer noch übergangsweise eine kostenlose Zuteilung erhalten. Für die Stromerzeugung gibt es schon ab 2013 keinerlei kostenlose Zertifikate mehr. In der Folge werden die Strompreise steigen, da die Kosten für Zertifikate von den Stromerzeugern weitergereicht werden.

ZUTEILUNGSREGELN

Auch die Zuteilungsregeln werden ab 2013 im Vergleich zum heutigen System geändert und nicht einfacher werden. Die Zuteilung an eine einzelne Anlage ergibt sich künftig aus dem Produkt eines Benchmarks (Menge CO₂ pro Produktionseinheit), der produzierten Menge in der Basisperiode (Median der Jahre 2005 bis 2008 oder Durchschnitt 2009/2010), dem »exposed sector«-Faktor (100 % oder 80 % linear jedes Jahr sinkend bis auf 30 %) und einem bislang noch nicht bekannten übergreifenden Korrekturfaktor. Dieser Faktor ergibt sich daraus, dass die Gesamtmenge an kostenlosen Zertifikaten gedeckelt ist. Sollte sich aus den Benchmarks und den Produktionsmengen ein höherer Bedarf ergeben, als unter dem Deckel kostenlos zugeteilt werden kann, werden die einzelnen Zuteilungen prozentual um einen Sektor übergreifenden Faktor verringert.

»Die chemische Industrie ist praktisch vollständig als »exposed sector« anerkannt. Die Anerkennung bedeutet aber nicht automatisch eine bedarfsgerechte Zuteilung. Eine Unterdeckung ist nicht auszuschließen.«

Eine spezifische Anlage erhält eine Zuteilung entweder nach einem Produktbenchmark, einem Wärmebenchmark, einem Brennstoffbenchmark oder für ihre Prozessemissionen, die nicht mit einem Benchmark belegt werden. Sollten in einer Anlage mehrere diesen Benchmarks zuordenbare Emissionen auftreten, muss diese Anlage in »Subinstallations« beziehungsweise »Zuteilungselemente« aufgeteilt werden.

ANLAGEN MIT PRODUKTBENCHMARK

Die EU-Kommission hat für insgesamt 56 Produkte, darunter für 15 Chemieprodukte einen Produktbenchmark (= Tonne CO₂ pro Tonne Produkt) festgelegt. Dieser deckt in der Regel alle Emissionen der Anlage ab. In der Chemie wurden solche Benchmarks zum Beispiel für alle großen Prozesse wie Salpetersäure, Ammoniak, Soda festgelegt.

ANLAGEN MIT WÄRMEBENCHMARK

Wenn in einer Anlage Wärme, zum Beispiel über Wasser, Dampf oder Öl übertragen wird und gemessen werden kann, so erhält der Anlagenbetreiber eine kostenlose Zuteilung auf Basis des Wärmebenchmarks. Er beträgt 62,3 Tonnen CO₂ pro Terrajoule Wärme. Er gilt unabhängig davon, mit welchem Brennstoff die Wärme hergestellt worden ist. Die Zuteilung geht dabei immer an den Wärmekonsumenten, wenn dieser eine emissionshandelspflichtige Anlage darstellt. Liefert eine emissionshandelspflichtige Anlage Wärme an eine nicht emissionshandelspflichtige Anlage, so erhält die wärmeproduzierende Anlage die Zuteilung. In einem Wärmeverteilnetz eines Chemiestandortes können die Zuordnung und damit die Zuteilung für Wärme sehr komplex werden.

ANLAGEN MIT BRENNSTOFFBENCHMARK

Wird in einer Anlage Brennstoff zur Energieerzeugung verbrannt (typische Unterfeuerung), damit aber keine messbare Wärme erzeugt, erhält diese Anlage eine Zuteilung nach Brennstoffbenchmark. Er beträgt 56,1 Tonnen CO₂ pro Terrajoule erzeugte Energie. Auch dieser Benchmark gilt unabhängig davon, welcher Brennstoff verwendet wurde.

ANLAGEN MIT PROZESSEMISSIONEN

Entstehen in einer emissionshandelspflichtigen Anlage Emissionen aus dem Prozess heraus, die nicht energiebedingt sind, erhält die Anlage eine Zuteilung für diese Prozessemissionen. Da hierfür kein Benchmark existiert, erhält der Anlagenbetreiber eine Zuteilung von 97 % der Prozessemissionen dieser Anlage in der Basisperiode (Median 2005 bis 2008 oder 2009/2010). Dies ist zum Beispiel bei der Reduktion von Oxiden mit Kohlenstoff der Fall.



UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN VORGABEN IN DEUTSCHES RECHT

Die rechtliche Grundlage in Deutschland für den Emissionshandel stellt wie bisher das Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) dar. Das Gesetz wurde auf Basis der Vorgaben der neuen Emissionshandelsrichtlinie novelliert und am 8. Juli 2011 endgültig verabschiedet.

Neu ist der erweiterte Anwendungsbereich, der sich insbesondere in der chemischen Industrie bemerkbar macht. Künftig sind nicht nur die bislang explizit als Energieerzeugungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 Megawatt eingestuften Anlagen emissionshandelspflichtig, sondern alle Chemieanlagen mit einer internen Feuerung oder Wärmeerzeugung größer 20 Megawatt. Dazu kommen eine Reihe weiterer typischer Chemieanlagen, wie Ammoniak- und Salpetersäureherstellung aber auch Anlagen zur Herstellung von organischen Grundchemikalien mit einer Tagesproduktion von mehr als 100 Tonnen.

»Bis 2013 gilt die Genehmigung der Anlagen nach BImSchG auch als Emissionshandelsgenehmigung. Für Neuanlagen muss ab 2013 eine separate Genehmigung eingeholt werden.«

Das TEHG formuliert auch eine umfangreiche Kleinanlagenregelung nach der sich Anlagen mit einer Jahresemission von weniger als 25 000 Tonnen vom eigentlichen Handel befreien lassen können, stattdessen aber entweder eine Ausgleichzahlung leisten müssen oder eine Selbstverpflichtung über eine jährliche Minderung ihrer Emissionen von 1,74 % nachweisen müssen.

KOMPENSATION EMISSIONSHANDELS- BEDINGTER STROMPREISSTEIGERUNGEN

Die Kosten, die den Stromversorgern dadurch entstehen, dass sie ihre benötigten Zertifikate vollständig zukaufen oder ersteigern müssen, werden vollständig auf den Strompreis umgeschlagen. Dies bedeutet erhebliche Stromkostensteigerungen besonders für die energieintensiven Industrien. Diese können dadurch, wie durch die direkten Kosten aus dem Emissionshandel, in ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit bedroht werden.

Deshalb eröffnet die EU-Richtlinie die Möglichkeit, dass die Mitgliedstaaten ihren besonders betroffenen Unternehmen eine finanzielle Kompensation zahlen können. Deutschland will bislang als einziges Land in der EU von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und stellt bereits 500 Millionen Euro pro Jahr in Energie- und Klimafonds für diese Zwecke bereit. Der Bedarf liegt, je nach Berechnung, zwischen 1,0–1,5 Milliarden Euro. Außerdem hat die Bundesregierung Eckpunkte formuliert, wer eine Kompensation und in welcher Höhe erhalten soll. Diese Eckpunkte liegen derzeit zur Prüfung bei der EU-Kommission, da es sich dabei um eine genehmigungsbedürftige Beihilfe handelt. Wann und wie die EU-Kommission hierzu entscheidet ist derzeit noch völlig offen.

*»Dies bedeutet erhebliche
Stromkostensteigerungen
besonders für die energie-
intensiven Industrien.«*



NACHGEFRAGT



Dr. Jörg Rothermel
Verband der Chemischen Industrie
Leiter des Bereichs Energie,
Klimaschutz und Rohstoffe

Tätigkeit im VCI seit 1997

Daten für Rückfragen

Telefon: 069/25 56-1463

E-Mail: rothermel@vci.de

Welchen Einfluss hat der Emissionshandel auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Chemie?

Der Emissionshandel mit seinen ehrgeizigen Minde- rungsvorgaben für die Handelsteilnehmer wird auch mittelfristig auf Europa beschränkt bleiben. Die Unter- nehmen müssen Kosten für den Klimaschutz tragen, die es in anderen Ländern dieser Welt nicht gibt. Unternehmen die sich auf dem globalen Markt bewe- gen, werden durch diese Kosten in ihrer Wett- bewerbsfähigkeit eingeschränkt.

Dies wurde bei der Ausgestaltung der Emissionshan- delsrichtlinie erkannt. Dem Problem wurde dadurch Rechnung getragen, dass Industrieunternehmen über- gangsweise noch eine kostenlose Zuteilung erhalten. Die Regel wird sein, dass im Jahr 2013 die kostenlose Zuteilung 80 Prozent betragen soll und sich bis 2020 li-

near auf 30 Prozent reduzieren wird. Besonders ener- gieintensive und im internationalen Wettbewerb stehende Unternehmen, sogenannte exposed sectors sollen 100 Prozent Zuteilung erhalten.

Hierzu hat die EU-Kommission eine Liste dieser Sek- toren verabschiedet, in der die chemische Industrie praktisch mit allen ihren Bereichen vertreten ist. Dabei bedeutet die Zuteilung von 100 Prozent nicht, dass der jeweilige jährliche Bedarf mit kostenlosen Zertifikaten gedeckt wird. Sondern lediglich die Menge an Zerti- fikaten, die sich aus den Zuteilungsregeln ergeben, werden kostenlos vergeben. Diese Menge kann im Einzelfall deutlich unter dem liegen, was das Unter- nehmen zur Abdeckung seiner Emissionen benötigt.



»Die chemische Industrie ist praktisch vollständig als »exposed sector« anerkannt. Die Anerkennung bedeutet aber nicht automatisch eine bedarfs- gerechte Zuteilung. Eine Unter- deckung ist nicht auszuschließen.«